



# Transport- und Fahrkosten

Die Übernahme von Fahr- und Transportkosten gehört ebenfalls zum Leistungskatalog der Schwenninger. Für die Kostenübernahme sind allerdings bestimmte Voraussetzungen notwendig, die wir Ihnen in diesem Infoblatt gerne erläutern – damit Sie estmöglich profitieren!

## Wir informieren Sie:

- **Mit welchen Leistungen kann ich rechnen?**
- **Welche Leistungen sind ausgeschlossen?**
- **Der Arzt entscheidet...**
- **Welche Kosten übernimmt die Schwenninger für mich?**
- **Wo liegt die Belastungsgrenze?**

Dieses Infoblatt kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Haben Sie individuelle Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an – wir helfen Ihnen gerne weiter!

## Mit welchen Leistungen kann ich rechnen?

Sofern die Schwenninger Kostenträger der Maßnahme ist, übernimmt sie Fahr- und Transportkosten, wenn zwingende medizinische Gründe vorliegen:

- stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Entbindung).
- Verlegung in ein anderes Krankenhaus (z.B. Weiterbehandlung nach einer Notfallaufnahme, fehlende apparative Ausstattung und/oder fachliche Ausrichtung des Krankenhauses).
- Rettungsfahrten zum Krankenhaus, auch dann, wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.
- andere Fahrten von Versicherten zum Arzt oder Krankenhaus, die einen Krankentransportwagen erfordern.
- Fahrten zu vor- und nachstationärer Behandlung. Diese Fahrten sind begrenzt auf drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der stationären Behandlung oder sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der stationären Behandlung. Sie gelten auch für eine ambulante, stationersetzende Operation im Krankenhaus (ggf. beim niedergelassenen Vertragsarzt).

Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung können nur in besonderen Ausnahmefällen vom Vertragsarzt verordnet und von der Schwenninger übernommen werden.

**Voraussetzung hierfür:** Der Versicherte wird mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist. Dieses Therapieschema muss ihn so beeinträchtigen, dass eine Beförderung zur Vermeidung vom Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist (z.B. Dialysebehandlungen, Strahlen- und Chemotherapie).

Zusätzlich gelten als Ausnahmefälle Versicherte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)“, „Bl (Blind)“, „H (Hilflos)“ oder einen Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bei der Verordnung vorlegen und bei Einstufung in den Pflegegrad 3 wegen dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität einer Beförderung bedürfen. Die Verordnungsvoraussetzungen sind auch bei Versicherten erfüllt, die bis zum 31. Dezember 2016 in die Pflegestufe 2 eingestuft waren und seit 1. Januar 2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind.

### Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Die Kosten eines Rücktransportes bei einer Erkrankung während eines Auslandsaufenthaltes können wir nicht übernehmen. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung.

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung können wir – sofern kein Ausnahmefall vorliegt – grundsätzlich nicht übernehmen. Hierzu gehören beispielsweise Arztbesuche, Massage und Krankengymnastik.

Fahrkosten werden immer nur im Zusammenhang mit einer Hauptleistung der Krankenkasse übernommen. Sofern es an der Hauptleistung fehlt, können wir die Fahrkosten nicht tragen, z.B. Fahrten zur Schule oder zum Arbeitsplatz.

### Der Arzt entscheidet...

...ob die medizinische Notwendigkeit des Fahrzeuges gegeben und welches Transportmittel hierfür erforderlich ist. Sie erhalten eine Bescheinigung (Transportschein) Ihres Arztes.

Wenn eine besondere fachliche Betreuung, ein Notfalltransport oder lebensrettende Sofortmaßnahmen notwendig sind, rechnen wir die Kosten des Transportes direkt über Ihre Versichertenkarte ab.

### Welche Kosten übernimmt die Schwenninger für mich?

Fahrkosten können wir nur bis zur nächstgelegenen Behandlungsstätte übernehmen. Mehrkosten müssen Sie als Versicherter ggf. selbst tragen. Für die Leistung gelten folgende Zuzahlungssätze:

Je Fahrt 10% der Kosten, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro, allerdings nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Hin- und Rückfahrten gelten als zwei Fahrten, für die Sie jeweils eine Zuzahlung leisten müssen. Eine Zuzahlung fällt nicht an bei Verlegungen aus medizinischen Gründen und bei Fahrten zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen.

### Wo liegt die Belastungsgrenze?

Versicherte müssen im Kalenderjahr bis zu 2% ihrer Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt an Zuzahlungen (z.B. Arzneimittel, Fahrkosten usw.) erbringen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt diese Grenze nur 1%. Lassen Sie sich deshalb alle Zuzahlungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Fahrkosten, quittieren. Unsere Kundenberater prüfen gerne, ob bei Ihnen die Belastungsgrenze überschritten wurde!

### Weiterführende Infos finden Sie unter:

[www.die-schwenninger.de](http://www.die-schwenninger.de)

### Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an – unser Service-Team freut sich unter Telefon 0800 3755 3755 5 (kostenfrei für Mobilfunk/Festnetz) auf Ihren Anruf.

Stand: 08.08.2019

## Ruhen und Wegfall des Krankengeldes

Das Krankengeld ruht unter anderem,

- wenn Arbeitsentgelt gezahlt wird.
- wenn Selbständige während der Arbeitsunfähigkeit weiterhin Arbeitseinkommen erzielen.
- für Zeiten, für die Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.
- wenn ein Anspruch auf Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld besteht.
- für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder während einer Sperrzeit.
- bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit.
- während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit.

Die Bewilligung einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung während des Krankengeldbezuges führt zum Wegfall oder zur Kürzung des Krankengeldes.

## Dauer des Krankengeldbezuges

Bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit kann Krankengeld längstens für 78 Wochen gezahlt werden. Dieser Anspruch verlängert sich nicht, wenn neue Diagnosen hinzutreten. Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren werden Arbeitsunfähigkeitszeiten zusammengerechnet, wenn sie von der gleichen Erkrankung oder Erkrankungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, verursacht werden. Auf den Anspruch von 78 Wochen werden auch bestimmte Zeiten angerechnet, für die tatsächlich kein Krankengeld gezahlt wurde. Hierzu gehören insbesondere die Zeiten der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Zeiten einer Rehabilitationsmaßnahme, für die der Rentenversicherungsträger Übergangsgeld zahlt.

## Zahlungsweise/Bescheinigung

Das Krankengeld wird grundsätzlich für die tatsächlichen Kalendertage gezahlt. Besteht ein Anspruch für einen vollen Kalendermonat, wird dieser immer mit 30 Tagen gerechnet.

Der behandelnde Arzt stellt auch während des Krankengeldbezugs weiter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus.

Das Krankengeld kann immer bis zum Tag der ärztlichen Vorstellung ausgezahlt werden. Auf der Bescheinigung gibt der Arzt auch einen Zeitpunkt an, bis zu dem voraussichtlich weiter Arbeitsunfähigkeit bestehen wird. Eine Auszahlung bis zu diesem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt ist leider nicht möglich.

Die Arbeitsunfähigkeits-Folgebescheinigung muss der behandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag nach dem letzten Tag der vorhergehenden Bescheinigung ausstellen. Ansonsten können Lücken im Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entstehen, die zu einem Ruhen bzw. Wegfall des Krankengeldes führen können. Samstage gelten dabei nicht als Werktage. Wurde zuletzt Arbeitsunfähigkeit bis zum Freitag bestätigt, reicht es aus, wenn der Arzt die neue Folgebescheinigung am folgenden Montag ausstellt.

## Besondere Regelungen

Wir können an dieser Stelle nur die am häufigsten vorkommenden Fragen beantworten. Daneben gibt es noch Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen, z.B. Künstler, Seeleute, oder beim Bezug von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld.

Wichtiger Hinweis: Dieses Infoblatt dient als Überblick zum Thema Krankengeld. Rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung.

## Weiterführende Infos finden Sie unter:

[www.die-schwenninger.de](http://www.die-schwenninger.de)

## Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an – unser Service-Team freut sich unter Telefon 0800 3755 3755 5 (kostenfrei für Mobilfunk/Festnetz) auf Ihren Anruf.

Stand: 19.07.2019